

TE Vwgh Beschluss 2023/8/1 Ra 2022/09/0021

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.08.2023

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

77 Kunst Kultur

Norm

B-VG Art133 Abs4

DMSG 1923 §1

DMSG 1923 §3

VwGG §28 Abs3

VwGG §34 Abs1

VwGG §34 Abs1a

VwGG §51

VwGG §59

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. VwGG § 28 heute
 2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
 4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
 7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
 8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

1. VwGG § 51 heute
2. VwGG § 51 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 51 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.2013

1. VwGG § 59 heute
2. VwGG § 59 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 59 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 59 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 59 gültig von 05.01.1985 bis 30.06.2008

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Präsident Dr. Thienel, den Hofrat Dr. Doblinger und die Hofrätin Mag. Schindler als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Dr. Hotz, über die außerordentliche Revision des Bundesdenkmalamts gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. Dezember 2021, W183 2237032-1/5E, betreffend Unterschutzstellung nach dem Denkmalschutzgesetz (mitbeteiligte Partei: A B in C, vertreten durch die Stenitzer & Stenitzer Rechtsanwälte OG in 8430 Leibnitz, Hauptplatz 32-34), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Der Bund hat der mitbeteiligten Partei Aufwendungen in der Höhe von € 1.106,-- binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

1

Mit Bescheid vom 30. September 2020 stellte die amtsrevisionswerbende Behörde fest, dass die Erhaltung des an einer näher angeführten Adresse in Graz angeführten Wohnhauses gemäß §§ 1 und 3 Denkmalschutzgesetz (DMSG) im öffentlichen Interesse gelegen sei. Mit Bescheid vom 30. September 2020 stellte die amtsrevisionswerbende Behörde fest, dass die Erhaltung des an einer näher angeführten Adresse in Graz angeführten Wohnhauses gemäß Paragraphen eins, und 3 Denkmalschutzgesetz (DMSG) im öffentlichen Interesse gelegen sei.

2

Mit dem Erkenntnis vom 30. Dezember 2021 gab das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgericht) der von der Mitbeteiligten dagegen erhobenen Beschwerde nach Durchführung eines Augenscheins sowie einer mündlichen Verhandlung Folge und hob den angefochtenen Bescheid ersatzlos auf. Es sprach weiters aus, dass die Revision nicht zulässig sei.

3

Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende außerordentliche Amtsrevision. Der Mitbeteiligte erstattete in

dem vom Verwaltungsgerichtshof durchgeführten Vorverfahren eine Revisionsbeantwortung, in der die kostenpflichtige Zurück- bzw. Abweisung der Revision beantragt wird.

4

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

5

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Ein solcher Beschluss ist gemäß § 34 Abs. 3 VwGG in jeder Lage des Verfahrens zu fassen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Ein solcher Beschluss ist gemäß Paragraph 34, Absatz 3, VwGG in jeder Lage des Verfahrens zu fassen.

6

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

7

Da der Verwaltungsgerichtshof jedoch gemäß § 34 Abs. 1a zweiter Satz VwGG die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision iSd Art. 133 Abs. 4 B-VG (nur) im Rahmen der dafür in der Revision (gemäß § 28 Abs. 3 VwGG gesondert) vorgebrachten Gründe zu überprüfen hat, ist er weder verpflichtet, solche anhand der übrigen Revisionsausführungen gleichsam zu suchen, noch berechtigt, von Amts wegen erkannte Gründe, die zur Zulässigkeit der Revision hätten führen können, aufzugreifen (vgl. VwGH 9.5.2023, Ra 2023/09/0071, mwN). Da der Verwaltungsgerichtshof jedoch gemäß Paragraph 34, Absatz eins a, zweiter Satz VwGG die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision iSd Artikel 133, Absatz 4, B-VG (nur) im Rahmen der dafür in der Revision (gemäß Paragraph 28, Absatz 3, VwGG gesondert) vorgebrachten Gründe zu überprüfen hat, ist er weder verpflichtet, solche anhand der übrigen Revisionsausführungen gleichsam zu suchen, noch berechtigt, von Amts wegen erkannte Gründe, die zur Zulässigkeit der Revision hätten führen können, aufzugreifen vergleiche , VwGH 9.5.2023, Ra 2023/09/0071, mwN).

8

Die revisionswerbende Behörde sieht die Zulässigkeit ihrer Revision darin gelegen, dass das Verwaltungsgericht dem gegenständlichen Objekt ohne weitere Begründung einen Seltenheitswert abgesprochen habe. Einem Denkmal müsse nach der Rechtsprechung darüber hinaus keine „Einzigartigkeit“ zukommen, damit seine Erhaltung im öffentlichen Interesse gelegen sei. Des Weiteren habe das Verwaltungsgericht das fehlende öffentliche Interesse mit dem Argument begründet, dass es sich um einen unbedeutenden Architekten handle, aber es unterlassen, konkrete Tatsachen in Bezug auf dessen Oeuvre festzustellen, soweit dieses sich nicht auf Eisenbahnbauten bezogen habe. Ferner wird die Zulässigkeit der Revision mit dem Fehlen einer Auseinandersetzung von Beziehung und Lage des gegenständlichen Wohnhauses begründet, wodurch nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ein öffentliches Interesse an der Erhaltung eines Denkmals herbeigeführt werden könne.

9

Insofern die revisionswerbende Behörde Feststellungsmängel im Zusammenhang mit der Bedeutung des Architekten des gegenständlichen Wohnhauses rügt, ist auf die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu

Verfahrensmängel hinzuweisen. Demnach muss im Falle der Geltendmachung von Verfahrensmängel als Zulassungsgründe schon in der abgesonderten Zulässigkeitsbegründung deren Relevanz, weshalb also bei Vermeidung des Verfahrensmangels in der Sache ein anderes, für den Revisionswerber günstigeres Ergebnis hätte erzielt werden können, dargetan werden. Dies setzt voraus, dass - auf das Wesentliche zusammengefasst - jene Tatsachen dargestellt werden, die sich bei Vermeidung des Verfahrensfehlers als erwiesen ergeben hätten (vgl. VwGH 5.5.2023, Ra 2023/09/0059, mwN). Insofern die revisionswerbende Behörde Feststellungsmängel im Zusammenhang mit der Bedeutung des Architekten des gegenständlichen Wohnhauses rügt, ist auf die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Verfahrensmängel hinzuweisen. Demnach muss im Falle der Geltendmachung von Verfahrensmängel als Zulassungsgründe schon in der abgesonderten Zulässigkeitsbegründung deren Relevanz, weshalb also bei Vermeidung des Verfahrensmangels in der Sache ein anderes, für den Revisionswerber günstigeres Ergebnis hätte erzielt werden können, dargetan werden. Dies setzt voraus, dass - auf das Wesentliche zusammengefasst - jene Tatsachen dargestellt werden, die sich bei Vermeidung des Verfahrensfehlers als erwiesen ergeben hätten vergleiche VwGH 5.5.2023, Ra 2023/09/0059, mwN).

10

Der Zulässigkeitsbegründung lässt sich eine erforderliche Relevanzdarstellung nicht entnehmen, insbesondere fehlt eine konkrete Darstellung, was das Ergebnis weiterer Ermittlungen gewesen wäre.

11

Entgegen dem Zulässigkeitsvorbringen hat das Verwaltungsgericht einen maßgeblichen Seltenheitswert im Hinblick auf die - auf Basis der vom Amtssachverständigen getätigten Angaben - getroffenen Feststellungen zur Häufigkeit vergleichbarer Steilgiebeldächer verneint. Der Revision gelingt es mit ihrem diesbezüglich lediglich pauschal gehaltenen Zulässigkeitsvorbringen nicht aufzuzeigen, dass die gegenständliche, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung gefasste Beweiswürdigung in einer die Rechtssicherheit beeinträchtigenden, unvertretbaren Weise vorgenommen worden wäre oder ein relevanter Begründungsmangel vorläge.

12

Die Revision vermag mit der auszugsweisen Zitierung von Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes und dem ebenfalls lediglich allgemein gehaltenen Hinweis in der Zulässigkeitsbegründung auf die Bedeutung von Beziehung und Lage eines Objektes zu anderen bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung weder einen konkreten Fallbezug herzustellen noch darzulegen, dass der vom Verwaltungsgericht auf Basis der im Einzelfall getroffenen Feststellungen zur geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung des gegenständlichen Wohnhauses gezogene rechtliche Schluss, dass diesem zwar eine Bedeutung als Denkmal zukomme, jedoch deren Erhaltung nicht im öffentlichen Interesse gelegen sei, unvertretbar im Sinne eines Abweichens von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes erfolgt wäre (vgl. zur Darlegungspflicht bei behauptetem Abweichen von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes etwa VwGH 25.4.2023, Ra 2023/03/0043, mwN). Mit dem pauschalen und jegliche Relevanzdarstellung vermissenden Zulässigkeitsvorbringen werden auch in diesem Zusammenhang keine - ohnehin nicht näher konkretisierte - Verfahrensmängel aufgezeigt. Die Revision vermag mit der auszugsweisen Zitierung von Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes und dem ebenfalls lediglich allgemein gehaltenen Hinweis in der Zulässigkeitsbegründung auf die Bedeutung von Beziehung und Lage eines Objektes zu anderen bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung weder einen konkreten Fallbezug herzustellen noch darzulegen, dass der vom Verwaltungsgericht auf Basis der im Einzelfall getroffenen Feststellungen zur geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung des gegenständlichen Wohnhauses gezogene rechtliche Schluss, dass diesem zwar eine Bedeutung als Denkmal zukomme, jedoch deren Erhaltung nicht im öffentlichen Interesse gelegen sei, unvertretbar im Sinne eines Abweichens von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes erfolgt wäre vergleiche , zur Darlegungspflicht bei behauptetem Abweichen von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes etwa VwGH 25.4.2023, Ra 2023/03/0043, mwN). Mit dem pauschalen und jegliche Relevanzdarstellung vermissenden Zulässigkeitsvorbringen werden auch in diesem Zusammenhang keine - ohnehin nicht näher konkretisierte - Verfahrensmängel aufgezeigt.

13

In der Revision werden sohin keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen. In der Revision werden sohin keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen.

Der Ausspruch über den Aufwandersatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG, insbesondere § 51 VwGG, in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014. Hinsichtlich des Ausmaßes des zuerkannten Aufwandersatzes ist auf das Antragsprinzip gemäß § 59 VwGG, wonach ziffernmäßig verzeichnete Kosten nur in der beantragten Höhe zuzusprechen sind, zu verweisen (vgl. dazu VwGH 22.1.2021, Ra 2019/03/0081, mwN). Der Ausspruch über den Aufwandersatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG, insbesondere Paragraph 51, VwGG, in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014. Hinsichtlich des Ausmaßes des zuerkannten Aufwandersatzes ist auf das Antragsprinzip gemäß Paragraph 59, VwGG, wonach ziffernmäßig verzeichnete Kosten nur in der beantragten Höhe zuzusprechen sind, zu verweisen vergleiche , dazu VwGH 22.1.2021, Ra 2019/03/0081, mwN).

Wien, am 1. August 2023

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2022090021.L00

Im RIS seit

22.08.2023

Zuletzt aktualisiert am

19.09.2023

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at